Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Fragen zu geplanten Windkraftanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt ThüringenForst - Anstalt des öffentlichen Rechts

Wie einer Online-Meldung der Thüringischen Landeszeitung vom 3. Oktober 2023 zu entnehmen ist, gebe es bei ThüringenForst Überlegungen zu Windkraftanlagen auf Landesforstflächen. Diesbezüglich stellen sich unter anderem Fragen zum möglicherweise bestehenden Zielkonflikt mit dem für die Landesforstanstalt formulierten Leitbild.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5300** vom 4. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2023 beantwortet:

1. Welche Landesforstflächen kommen aktuell für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen grundsätzlich aus welchen Gründen infrage (bitte mit Angabe des Standorts [Landkreis/kreisfreie Stadt] und der Flächengröße)?

Antwort:

Grundsätzlich kommen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen solche Flächen in Frage, die nicht von der regionalplanerischen Ausschlusswirkung erfasst werden. Dies sind unter anderem Waldflächen, die in einem Vorranggebiet "Windenergie" des Sachlichen Teilplans Windenergie Ostthüringen 2020 liegen oder von der positiven Vorwirkung des Entwurfs des Regionalplans Südwestthüringen vom 27. November 2018 erfasst werden. Konkrete und flächenscharfe Planungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Landesforstflächen gibt es aktuell noch nicht.

2. Welche Landesforstflächen sind gegebenenfalls bereits warum und ab wann für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen vorgesehen (bitte mit Angabe des Standorts [Landkreis/kreisfreie Stadt] und der Flächengröße)?

Antwort:

Dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen geht ein umfangreicher Prozess (Potenzialflächenanalyse, Vermarktung der Flächen, Projektierungsleistung, Genehmigungsprozesse) voraus, welcher in der Regel über mehrere Jahre andauert. Seit dem Jahr 2020 befindet sich eine Windenergieanlage auf einer ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzfläche im Eigentum der ThüringenForst-AöR in der Gemarkung Göttern (Landkreis Weimarer Land) in Betrieb. Aufgrund noch laufender Abstimmungen sind bisher keine weiteren konkreten Landesforstflächen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen identifiziert.

Druck: Thüringer Landtag, 27. November 2023

3. Handelt es sich bei den grundsätzlich für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in Thüringen zur Verfügung stehenden Landesforstflächen oder den gegebenenfalls bereits dafür vorgesehenen Landesforstflächen um Kalamitätsflächen oder anderweitig beeinträchtigte Flächen (bitte Art der Beeinträchtigung angeben)?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Wie viele Windkraftanlagen sind auf welchen Landesforstflächen ab wann geplant?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

5. Wurden für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf diesen Landesforstflächen bereits Genehmigungen beantragt und wenn ja, wann (bitte mit Angabe der Höhe je Anlage, der Nennleistung je Anlage und des genauen Standorts)?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

6. Wie viele Projektplaner oder anderweitig in den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen Involvierte haben sich in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 an die Landesregierung oder an ThüringenForst mit dem Anliegen gewandt, auf (welchen) Landesforstflächen (wie viele) Windkraftanlagen (ab wann) zu bauen und in Betrieb zu nehmen?

Antwort:

In der Branche zum Ausbau der erneuerbaren Energien sind Projektierungsunternehmen in großer Anzahl tätig, welche sich nach eigener Analyse an die Flächeneigentümer möglicher Windenergieanlagenstandorte mit dem Ziel der Flächensicherung wenden, so auch an die ThüringenForst-AöR. In den Jahren 2020 bis 2023 haben sich 20 bis 30 Interessenten an die ThüringenForst-AöR gewandt. Die Anfragen waren bislang unkonkret, unverbindlich und nicht flächenbezogen. Eine systematische Erfassung dieser Anfragen erfolgte daher nicht.

Im Jahr 2023 haben sich Unternehmen aus energieintensiven Branchen (Papier, Glas, Stahl), die ihren Strombedarf perspektivisch über Windenergieanlagen decken möchten, an die Landesregierung gewandt. Räumlich bezogen sich diese ersten Sondierungen auf Waldflächen in den Planungsregionen Ost- und Südwestthüringen. Belastbare Angaben zur möglichen Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen oder zum Baubeginn liegen aktuell noch nicht vor.

7. Welche Einnahmen würden nach Kenntnis der Landesregierung durch die bereits geplanten Windkraftanlagen auf Landesforstflächen für die Landesforstanstalt respektive das Land jährlich voraussichtlich generiert werden?

Antwort:

Bisher gibt es keine geplanten Windenergieanlagen auf Landesforstflächen, so dass keine projektkonkreten Aussagen zu möglichen Einnahmen durch diese Windenergieanlagen getroffen werden können.

8. Welche Einnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung grundsätzlich durch den Bau und Betrieb von wie vielen Windkraftanlagen auf welchen Landesforstflächen jährlich landesweit betrachtet ab welchem Zeitpunkt realistisch?

Antwort

Die genaue Anzahl und der Zeitpunkt der möglicherweise zukünftig zu entwickelnden Standorte für Windenergieanlagen auf Flächen im Eigentum der ThüringenForst-AöR sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Abhängig vom Standort erscheinen nach jetzigem Stand jährliche Pachteinnahmen in Höhe von 80.000 Euro bis 150.000 Euro je Windenergieanlage möglich.

9. Welche Landesgesetze (wie beispielsweise die Thüringer Bauordnung, das Thüringer Naturschutzgesetz oder das Thüringer Waldgesetz) müssten gegebenenfalls für den Bau und Betrieb von Windkraft-anlagen auf Landesforstflächen geändert werden und ist dies bereits geplant?

Antwort:

Gegenwärtig sind keine Gesetzesänderungen geplant. Der Bau von Windkraftanlagen auf Landesforstflächen ist grundsätzlich möglich, sofern die bestehenden für die Landesforstanstalt spezifischen Vorgaben aus dem Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts "ThüringenForst", dem Thüringer Waldgesetz und der Thüringer Landeshaushaltsordnung eingehalten werden.

10.Welche Gründe sprechen aus Sicht der Landesregierung für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Landesforstflächen und welche gegen den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Landesforstflächen?

Antwort:

Die Erreichung der Ausbauziele und der daraus abgeleiteten Flächenvorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erfordern einen erheblichen Zuwachs der Flächen für die Windenergienutzung in Thüringen. Es ist davon auszugehen, dass zur Erreichung dieser Ziele auch Waldflächen und damit auch Landesforstflächen einen Beitrag leisten können.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen können zusätzliche jährliche Einnahmen generiert werden. Durch diese zusätzliche Einnahmequelle wird die Landesforstanstalt unabhängiger von den Einnahmen aus dem Holzverkauf, die marktbedingt erheblichen Schwankungen unterliegen können.

Aus Sicht der Landesregierung gibt es keine Gründe, die grundsätzlich gegen den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf Landesforstflächen sprechen. Auf nachteilige Wirkungen von Windenergieanlagen wird in den Antworten zu den Fragen 11 und 12 eingegangen.

11. Welchen Einfluss hat nach Kenntnis der Landesregierung der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Landesforstflächen auf die Wiederbewaldung der betroffenen Waldstücke und den Landesforst an sich?

Antwort:

Für die unmittelbare Aufstandsfläche einer Windenergieanlage (Fundamentbereich) sowie sonstige dauerhaft bestockungsfrei zu haltende Flächen (Montageflächen, Kranstellflächen) muss der Wald in seiner Nutzungsart geändert werden, das heißt er verliert seine Waldeigenschaft. Für die Änderung von Wald in eine andere Nutzungsart ist eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung an anderer Stelle oder die Zahlung einer Walderhaltungsabgabe erforderlich. Das Kompensationsverhältnis beträgt mindestens 1:1, so dass bei der Kompensation über eine funktionsgleiche Ausgleichsaufforstung die Gesamtwaldfläche in Thüringen nicht kleiner, sondern tendenziell größer wird. Die Ausgleichsaufforstung muss nicht zwangsläufig auf einem Grundstück erfolgen, das sich im Eigentum der ThüringenForst-AöR befindet. Demzufolge kann sich durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundstücken der ThüringenForst-AöR die Waldfläche, die sich im Eigentum der ThüringenForst-AöR befindet, geringfügig reduzieren. Windenergieanlagen werden nach Ende der Nutzungsdauer rückstandsfrei zurückgebaut. Die Flächen können, sofern kein Repowering erfolgt, wieder vollständig in die forstliche Nutzung zurück überführt werden.

Durch die Einnahmen aus Windenergieanlagen könnte die ThüringenForst-AöR die Wiederaufforstung der durch Sturm, Trockenheit und Borkenkäfer umfangreich geschädigten Waldflächen mitfinanzieren.

12. Wird nach Auffassung der Landesregierung das Ökosystem Wald hinsichtlich Wasserhaushalt, Bodenstruktur et cetera durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Landesforstflächen beeinträchtigt (bitte begründen)?

Antwort:

Bau und Betrieb von Windenergieanlagen können kleinräumig zu Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald führen. Diese lassen sich durch eine gezielte Auswahl geeigneter Standorte und durch technische Vorkehrungen reduzieren beziehungsweise vermeiden. Bereits bei der Ausweisung der Vorranggebiete "Windenergie" werden die für und gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange abgewo-

gen. Im Weiteren werden in der Projektierungsphase und letztendlich im Genehmigungsprozess sensible Standorte von der Planung ausgenommen. Dieses Prinzip gilt für den Wald aller Eigentumsarten.

Sofern die Windenergieanlagen in von Waldschäden verschonten Waldgebieten errichtet werden, entsteht an den Standorten der Windenergieanlagen anstelle des typischen ausgeglichenen Waldinnenklimas ein Freiflächenklima, das durch veränderte Licht-, Temperatur-, Wind- und Niederschlagsverhältnisse gekennzeichnet ist. Demzufolge kann sich hier die Zusammensetzung der Flora und Fauna ändern. Die Öffnung des Kronendachs kann den angrenzenden Wald gegenüber Wind und Sturm destabilisieren und zu Schäden an den verbleibenden Bäumen durch die plötzliche Freistellung führen (Windwurf, Windbruch, Sonnenbrand an der Baumrinde). Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen durch Kollision mit den Rotoren sind nicht auszuschließen. Durch die Auswahl von Flächen mit geschädigten oder sehr jungen Waldbeständen zur Errichtung von Windenergieanlagen lassen sich Schäden am umliegenden Bestand vermeiden. Durch die Wahl von Waldstandorten ohne hervorgehobene Waldfunktionen können Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Die Nutzung von technisch möglichen Abschaltvorrichtungen reduziert die Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen.

13. Stellt nach Auffassung der Landesregierung der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen auf Flächen der Landesforstanstalt eine Abweichung von dem von ThüringenForst formulierten Leitbild und/oder von dem für ThüringenForst definierten Zweck dar? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Folgen des Klimawandels bedrohen den Wald durch biotische und abiotische Schadfaktoren (zum Beispiel Dürre, Sturm und Borkenkäfer), nicht nur in Thüringen. Das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf maximal zwei Grad Celsius kann nur durch eine Energiewende und eine möglichst umfassende Dekarbonisierung der Wirtschaft erreicht werden. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist hierfür ein Schlüssel. Der Wandel von der Nutzung fossiler Energieträger hin zu erneuerbaren Energien leistet trotz der Waldflächeninanspruchnahme zum Beispiel für Windenergieanlagen einen wesentlichen Beitrag, die Wälder zu erhalten und zu schützen. Hierdurch kann der Bedrohung der Wälder durch den Klimawandel mittel- bis langfristig wirksam begegnet werden. Insofern steht die Nutzungsüberlassung von Flächen der Landesforstanstalt an Dritte zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen im Einklang mit dem Leitbild und dem Zweck der ThüringenForst-AöR.

14. Wird Frage 13 bejaht, welche Neuregelungen bezüglich der Landesforstanstalt müssten nach Auffassung der Landesregierung gegebenenfalls seitens des Landes getroffen werden, um ein neues Leitbild oder einen neuen Zweck zu definieren und bestehen diesbezüglich bereits Pläne? Wenn ja, welche Pläne?

Antwort:

Unzutreffend, da Frage 13 verneint wurde.

Karawanskij Ministerin